Freundeskreis
der Städtepartnerschaft
Breckerfeld-Gençay e.V.
Postfach 180 58333 Breckerfeld
Email: freundeskreis-breckerfeld-gencay@gmx.de
Vorsitzender: Wilfried Hausmann Tel. 02338-3482
Geschäftsführer: Herbert Roß Tel. 02338-8122

Beitrittserklärung

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Email: _____ Tel: _____

Mindestjahresbeitrag für Erwachsene: 18,--€
für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr: 9,--€

Mein Jahresbeitrag: _____ € (siehe umseitig § 5 der Satzung)

Ich erkläre mit sofortiger Wirkung meinen Beitritt zum „Freundeskreis der Städtepartnerschaft Breckerfeld – Gencay e.V.“.
Die Satzung des Vereins ist in Auszügen auf der Rückseite abgedruckt. Der vollständige Text kann beim Geschäftsführer oder dem Vorsitzenden eingesehen werden.
Als Mitglied des Freundeskreises werde ich über alle Aktivitäten des Vereins rechtzeitig informiert. Informationen erfolgen in der Regel schriftlich per Brief oder Email.
Änderungen meiner obigen persönlichen Angaben werde ich dem Verein zeitnah mitteilen.

_____
Datum Unterschrift des neuen Mitglieds bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE36ZZZ00000779783
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem **Freundeskreis der Städtepartnerschaft Breckerfeld-Gencay e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Angaben zum Kontoinhaber:

Name,Vorname,Adresse: _____

Kreditinstitut -Name: _____ BIC: _____

IBAN: DE _____

_____
Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Bankverbindung: Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld BLZ: 454 510 60 Kontonummer: 8028458
IBAN: DE93454510600008028458 BIC: WELADED1ENE

Auszug aus der Satzung des Freundeskreises der Städtepartnerschaft Breckerfeld-Gençay e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Städtepartnerschaft Breckerfeld – Gençay“. Er hat seinen Sitz in Breckerfeld. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Städtepartnerschaft zwischen den Städten Breckerfeld und Gençay auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ideell und finanziell zu fördern. Dabei steht das Bemühen, vorhandene Vorurteile und Grenzen zwischen unseren Völkern abzubauen sowie einander mehr und tiefer verstehen zu lernen im Vordergrund. Die Arbeit des Vereins trägt zur Sicherung des Friedens zwischen unseren Völkern bei. Dabei wird versucht, die junge Generation zur aktiven Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

1. die Vertiefung der Kontakte zwischen den Bürgern der Städte Breckerfeld und Gençay,
2. die Bildung von Kontakten zwischen den Schülern und Jugendlichen der beiden Partnerstädte, um einen Beitrag zur internationalen Jugendbegegnung zu leisten,
3. die Erweiterung der kulturellen Zusammenarbeit beider Städte,
4. die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Besuchen kulturtreibender Vereine und Organisationen in der Partnerstadt sowie die Unterstützung von Begegnungen anderer Vereine und Verbände der Stadt Breckerfeld mit solchen in Gençay,

§ 3 Vermögensverwendung und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

2.Teil. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen erwerben, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freien Ermessen. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Die Annahme des Gesuchs ist vom Vorstand schriftlich zu erklären. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung,
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
3. Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.

(4) Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied Interessen oder Ansehen des Vereins grob verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe eines jährlichen Mindestbeitrages fest. Der Beitrag ist entsprechend der Beitrittserklärung oder späterer schriftlicher Erklärung zu entrichten.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Er ist auch dann voll zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn fünf Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. [3]Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen, dass sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

(6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens fünf der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen, innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zumachen ist. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls auf schriftlichen Antrag verlangen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben, während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben. Der Mitgliederversammlung obliegen des weiteren insbesondere

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Festsetzung der Beitragsgrundsätze sowie der Mindestbeiträge,
6. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. die Entscheidungen in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 14 Auflösung, Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, daß die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes und Wiedergabe des Antrages mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breckerfeld, die es für die Zwecke der Städtepartnerschaft Breckerfeld – Gençay im Rahmen des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.